

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 08. Juni 2016

38. Stück

---

- 444. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Islamische Religionspädagogik
- 445. Änderung des Curriculums für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie
- 446. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
- 447. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Mechatronik

#### **444. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Islamische Religionspädagogik**

Das Curriculum für das Bachelorstudium Islamische Religionspädagogik an der School of Education Fakultät für LehrerInnenbildung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 16. Mai 2013, 32. Stück, Nr. 297, geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2015, 76. Stück, Nr. 506, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der School of Education Fakultät für LehrerInnenbildung vom 27.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.05.2016)

*1. § 3 lautet:*

##### **„§ 3 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern**

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
  1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
  2. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
  1. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 25.
  2. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer: 25.
  3. Kurse (KU) dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und Handlungskompetenzen oder der praxisbezogenen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Teilungsziffer: 60.
  4. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets. Teilungsziffer: 25.
  5. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche/künstlerische Ausbildung sinnvoll ergänzen. Teilungsziffer: 25.“

*2. In § 5 Z 14 wird in der ersten Spalte der vierten Zeile die Literabezeichnung „c“ durch „d“ ersetzt.*

*3. In § 5 Z 19 lit. a wird der Ausdruck „SK“ durch „SE“ ersetzt.*

*4. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:*

##### **„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. SL Einführung in die Koranwissenschaften (PM 1 lit. b/2 SSt/3 ECTS-AP),
  2. VO Prophetenbiographie (PM 5 lit. b/ 2 SSt/ 5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.

- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

5. In § 8 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

6. Dem § 10 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 444, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

- (4) § 3, § 5 Z 14 und 19 sowie § 8 Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 444, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

7. Nach § 10 wird folgender § 11 samt Überschrift angefügt:

### „§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 444, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Michael Schratz

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 445. Änderung des Curriculums für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie

Das Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. April 2009, 52. Stück, Nr. 230, geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 506, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 17.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.05.2016)

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Einleitungssatz entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.
- b) In Z 4 entfällt in der ersten Zeile in der Modulbezeichnung die Zahl „I“; in der Spalte ECTS-AP wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
- c) Z 5 entfällt.
- d) Z 6 erhält die Ziffernbezeichnung „5“; in der Spalte ECTS-AP wird die Zahl „2,5“ jeweils durch die Zahl „7,5“ ersetzt.

2. In § 7 erhalten die Abs. 3 bis 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“. Abs. 1 bis 4 lauten:

- „(1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium der Psychologie ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Die Dissertation kann als Monographie oder als Sammeldissertation verfasst werden.
- (2) Die Dissertation als Monographie umfasst auch eine Publikation in Erstautorschaft, die in einer referierten Fachzeitschrift oder einer gleichwertigen begutachteten Publikationsform (z.B. in einem peer-reviewten fachwissenschaftlichen Herausgeberband) zur Veröffentlichung angenommen wurde.
- (3) Wird die Dissertation als Sammeldissertation verfasst, muss diese aus drei inhaltlich in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Artikeln bestehen. Zwei dieser Artikel müssen als Full Papers in peer-reviewten Fachzeitschriften, eines davon einer in „Journal Citation Reports – Impact Factors“ gelisteten Fachzeitschrift, zur Veröffentlichung angenommen sein. Die dritte Publikation muss ebenfalls in einer peer-reviewten Fachzeitschrift oder in einer gleichwertigen begutachteten Publikationsform, wie z.B. in einem peer-reviewten fachwissenschaftlichen Herausgeberband, zur Veröffentlichung angenommen sein. Mindestens zwei dieser drei Publikationen müssen in Erstautorschaft verfasst worden sein.

Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Forschung zu erstellen, wobei auf die in der Dissertation inkludierten Artikel Bezug genommen wird und mögliche zukünftige Entwicklungen des Forschungsgebietes diskutiert werden.

- (4) Das Thema der Dissertation ist einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu entnehmen: Allgemeine Psychologie, Methodenlehre der Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie, Biologische Psychologie, Angewandte Psychologie, Klinische Psychologie, Diagnostik oder Psychopathologie.“

3. In § 8 entfällt Abs. 4; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“. Im nunmehrigen Abs. 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 445, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ass.-Prof. Dr. Wilhelm Geser

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

#### **446. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften**

Das Curriculum für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften an der Fakultät für Technische Wissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 35. Stück, Nr. 199, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 477, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Technische Wissenschaften vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift eingefügt:

**„§ 5 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. Mathematik 1 (VO 4, 5.5 ECTS-AP, § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c),
  2. Mechanik 1 (VO 1, 2.0 ECTS-AP, § 4 Abs. 1 Z 10 lit. a),
  3. Baukonstruktionen (VO 2, 2.5 ECTS-AP, § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 20 ECTS-AP aus folgenden Modulen absolviert werden:
  - a. Geotechnik (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. d),
  - b. Hydraulik und Wasserbau (§ 4 Abs. 1 Z 8 lit. a und b),
  - c. Mathematik, Geometrie und Informatik (§ 4 Abs. 1 Z 9 lit. a, b, d, g und h),
  - d. Mechanik (§ 4 Abs. 1 Z 10 lit. b),
  - e. Umwelttechnik (§ 4 Abs. 1 Z 12 lit. a),
  - f. Vermessungskunde (§ 4 Abs. 1 Z 14 lit. a und b),
  - g. Werkstoffe des Bauwesens (§ 4 Abs. 1 Z 15 lit. a),
  - h. Soft Skills 1 (§ 4 Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis d).“

2. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Prüfungsmethode: schriftliche und/oder mündliche Prüfung“ durch die Wortfolge „Prüfungsmethode: schriftliche oder mündliche Prüfung“ ersetzt.

3. Dem § 10 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 446, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(9) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 446, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 5 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 446, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Stark

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

#### **447. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Mechatronik**

Das Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Mechatronik der Universität Innsbruck und der privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 9. Juni 2011, 28. Stück, Nr. 472, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. Juni 2013, 40. Stück, Nr. 318, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Technische Wissenschaften vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.05.2016)

1. *In § 6 Abs. 1 Z 14 lit. a) wird in der Spalte Univ. der Ausdruck „UMIT“ durch den Ausdruck „LFUI“ ersetzt.*
2. *In § 6 Abs. 3 Z 1 lit. c) wird in der Spalte Univ. der Ausdruck „UMIT“ durch den Ausdruck „LFUI/UMIT“ ersetzt.*
3. *In § 6 Abs. 3 Z 2 lit. c) wird in der Spalte Univ. der Ausdruck „UMIT“ durch den Ausdruck „LFUI/UMIT“ ersetzt.*
4. *In § 6 Abs. 1 Z 8 bis Z 17 wird die Wortfolge „Anmeldungsvoraussetzung/en: keine“ durch die Wortfolge „Anmeldungsvoraussetzung/en: Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungs-phase“ ersetzt.*
5. *In § 6 Abs. 1 Z 18 wird die Wortfolge „Anmeldungsvoraussetzung/en: Absolvierung der gewählten Spezialisierung (§ 1 Abs. 2) zugeordneten Pflichtmoduls A1 oder A2“ durch die Wortfolge „Anmeldungsvoraussetzung/en: Absolvierung des der gewählten Spezialisierung (§ 1 Abs. 2) zugeordneten Pflichtmoduls A1 oder A2“ ersetzt.*
6. *In § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 wird die Wortfolge „Anmeldungsvoraussetzung/en: keine“ durch die Wortfolge „Anmeldungsvoraussetzung/en: Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungs-phase“ ersetzt.*
7. *Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift eingefügt:*

#### **„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. Mathematik 1 (VO 4, 5.5 ECTS-AP, § 6 Abs. 1 Z 3 lit a),
  2. Technische Informatik 1 (VO 2, 3.0 ECTS-AP, § 6 Abs. 1 Z 3 lit c).

- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 21,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

8. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Prüfungsmethode: schriftliche und/oder mündliche Prüfung“ durch die Wortfolge „Prüfungsmethode: schriftliche oder mündliche Prüfung“ ersetzt.

9. Dem § 11 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 6 Abs. 1 Z 8 bis 18, § 6 Abs. 2 Z 1 und 2, § 6 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 447, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(8) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 447, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.“

10. Nach § 11 wird folgender § 12 samt Überschrift angefügt:

**„§ 12 Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 7 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 447, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Stark

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---